

Verein Friedensdorf

Statuten

Vom 11. November 1995



I. Name und Zweck

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Unter dem Namen „Verein Friedensdorf Broc“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Gruyères.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung freiwilliger gewaltfreier christlicher Friedensarbeit. Er ist politisch und kirchlich unabhängig.

Er beabsichtigt, im Geiste der Toleranz und der Solidarität und in Achtung anderer Lebensarten und Lebensauffassungen spirituelle, moralische und kulturelle Energien zu entfalten, die Familie zu unterstützen und eine einfache uneigennützig Lebensweise zu fördern.

Seine zentrale Aufgabe besteht im Aufbau eines Friedensdorfes (gemäss dem Leitbild von Flüeli-Ranft von 1993) in der Liegenschaft La Salette in 1636 Broc FR. Sämtliche Räumlichkeiten (Gottesdienstraum, Mehrzwecksaal, Klassenzimmer und Unterkunft für Gäste und Angestellte) dienen der Durchführung von Begegnungen, Versammlungen, Seminaren und Kursen.

Der Verein verfolgt keine finanziellen Interessen. Er ist jedoch befugt, bauliche, kommerzielle und finanzielle Tätigkeiten zu entfalten, um über die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung seines Auftrags zu verfügen – des Auftrags, zur Beachtung der moralisch anspruchsvollen Grundsätze im Dienste der Gesellschaft zu motivieren.

Art. 3 Mittel

Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein

- a. Dienstleistungen im Bereich der Bildung und Beratung anbieten;
- b. Projekte des Zusammenlebens tragen, unterstützen oder anregen;
- c. Mitarbeitende anstellen oder beauftragen;
- d. Liegenschaften mieten oder kaufen;
- e. Mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Dem Verein können als vollberechtigte Mitglieder beitreten:

- a. Einzelpersonen;
- b. Familien
- c. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- d. Gruppierungen ohne Rechtspersönlichkeit durch eine von ihnen bezeichnete Vertretung.

Personen und Institutionen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, können Gönnermitglied mit beschränkten Rechten werden.

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Vereinszwecks und des Leitbilds.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vollmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Ein Austritt ist auf jedes Jahresende möglich und muss dem Vorstand mindestens zwei Monate (für Mitglieder nach Art. 4c und d mindestens sechs Monate) vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

Der Beitritt als Gönnermitglied erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Vollmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und können in alle Vereinsorgane gewählt werden. Vorbehalten bleibt Art. 11 Absatz 3.

Gönnermitglieder erhalten periodisch Informationen über die Vereinstätigkeit, die Jahresberichte und –rechnungen.

Die Vereinsversammlung entscheidet über weitere Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihren Mitgliedschaftsbeitrag zu entrichten und die Arbeit des Vereins nach besten Möglichkeiten zu unterstützen.

III. Organe

Art. 7 Vereinsorgane

Der Verein kennt die folgenden Organe:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Projektleitung
- Revisionsstelle

Die Vereinsorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 8 Vereinsversammlung: Zusammensetzung

Sie umfasst als oberstes Vereinsorgan alle Einzel- und Familienmitglieder und die Delegierten der Gruppierungen und Organisationen gemäss Art. 4c und d. Die Mitglieder haben folgende Anzahl Stimmen:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Einzelmitglieder | 1 Stimme |
| - Familien | 1 Stimme pro Elternteil |
| - juristische Personen (Art. 4c) und Gruppierungen (Art. 4d) | 2 Stimmen |

Art. 9 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur Behandlung der folgenden Geschäfte zusammen:

- a. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern;
- c. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- d. Festlegung von Form und Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge;
- e. Festlegung besonderer Mitgliederrechte;
- f. Anregungen zur Tätigkeit des Vereins und Entwicklung seiner Projekte;
- g. Genehmigung des Jahresbudgets;
- h. Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
- i. Beitritt zu anderen Organisationen;
- j. Änderung des Leitbilds und/oder der Statuten;
- k. Auflösung des Vereins.

Art. 10 Verfahren

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Geschäfte eingeladen, und zwar

- auf Initiative des Vorstands selbst oder
- auf Begehren von einem Fünftel aller Vollmitgliederstimmen oder
- auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern nach Art. 4c bzw. 4d.

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr. Für Leitbild- und Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder notwendig.

Die Stimmen können nicht kumuliert werden.

Art.11 Vorstand: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder nach Artikel 4a und b sowie Delegierte von Mitgliedern nach Art. 4c und d. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet ein Mitglied als offizielle Vertretung des Vereins nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder verzichten auf eine Besoldung ihrer Arbeit. Sie haben jedoch das Recht auf eine Rückvergütung ihrer Spesen.

Angestellte des Vereins können dem Vorstand nicht angehören; sie können aber an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 12 Kompetenzen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und regelt seine Arbeitsweise selbst.

Er ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Er beruft die Vereinsversammlung ein und bezeichnet deren Leitung. Er ist für die Vorbereitung der Versammlungsgeschäfte verantwortlich.
- b. Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht über seine Arbeit und über die Entwicklung des Projekts.
- c. Er wählt die Projektleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- d. Er kann eine Controllingstelle bezeichnen und diese mit der Kontrolle der Ziele, der Ergebnisse, der Verfahren und Informationsflüsse beauftragen.
- e. Er nimmt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.
- f. Er vertritt den Verein nach aussen.
- g. Er erledigt weitere ihm von der Vereinsversammlung übertragene Aufgaben.

Art. 13 Projektleitung

Die Projektleitung besteht aus einer oder mehreren vom Vorstand gewählten Personen.

Sie trägt im Rahmen dieser Statuten die Verantwortung für das Projekt Friedensdorf. Sie ist dabei für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Ihre Aufgaben und Kompetenzen im einzelnen werden vom Vorstand geregelt.

Art. 14 Revisionsstelle

Sie kann von zwei Einzelpersonen oder von einem Treuhandbüro wahrgenommen werden und wird von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie muss dem Verein nicht als Mitglied angehören.

Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung und auf Entlastung des Vorstands.

IV. Finanzen

Art. 15 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Arbeit durch

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Subventionen, Spenden und Kirchenopfer;
- c. Arbeits- und Kurserträge;
- d. Erträge der Hausvermietungen;
- e. Vermögenserträge.

Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschliesslich für die in Art. 2 genannte Zwecksetzung sowie für die Lohnzahlungen an die Angestellten und die Auslagen der üblichen Vereinsverwaltung zu verwenden.

Art. 16 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 2% im Einzelfall und jährlich total höchstens 5% des Aufwands des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

V. Schlussbestimmungen

Art.17 Statutenrevision; Auflösung

2/3 der Stimmen der an einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung anwesenden Vollmitglieder können das Leitbild und/oder die Statuten revidieren oder den Verein auflösen.

Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Dieses darf ausschliesslich einer juristischen

Person mit verwandter Zielsetzung zugesprochen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch den Beschluss der Vereinsversammlung geändert werden. Auf keinen Fall darf ein Gewinnanteil an die Mitglieder des Vereins ausgeschüttet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 11. November 1995 in Morschach beschlossen und am 15. September 1997 revidiert. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Friedensdorf St. Dorothea Flüeli-Ranft vom 30.6.1983 (revidiert 10.5 1989).